

Erläuterungen zur Novellierung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der FH Kufstein Tirol zum 24.9.2015

22.7.2015, Rektorat

1 Einleitung und Entstehung

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der FH Kufstein Tirol wurde als Ergänzung und Konkretisierung der studienrechtlichen Bestimmungen des Fachhochschulstudiengesetzes (FHStG) erstmals mit 1.3.2013 in Kraft gesetzt und bislang nur geringfügigen Anpassungen unterzogen. Im FH-Kollegium wurden seither Anregungen aller betroffenen Interessensgruppen gesammelt. Im Studienjahr 2014/15 wurde ein Prozess zur Erstellung einer ersten umfangreicheren Novelle unter intensiver Einbindung insbesondere der Studierendenvertretung eingeleitet. Eine vom FH-Kollegium eingesetzte Arbeitsgruppe hat einen Entwurf ausgearbeitet. Während der Entstehung des Entwurfs wurden seitens der Österreichischen Fachhochschulkonferenz (FHK) Empfehlungen insbesondere zur Prüfungsorganisation, herausgegeben, die durch die Arbeitsgruppe im Entwurf berücksichtigt wurden. Die vorliegende Fassung wurde am 24.6.2015 im FH Kollegium beschlossen, das Einvernehmen mit dem Erhalter liegt vor. Somit tritt die novellierte Fassung der ASPO am 24.9.2015 in Kraft.

Die wesentlichsten Änderungen werden im Folgenden kurz dargestellt und begründet. Die Ausführungen im vorliegenden Dokument verstehen sich lediglich als Zusammenfassung und Erläuterung. Im Detail sind stets die im FHStG und der ASPO festgelegten Bestimmungen anzuwenden.

2 Wesentliche Änderungen durch die Novellierung der ASPO

2.1 Stellvertretende Studiengangsleitungen, stv. Kollegiumsleitung

Im FHStG sind explizit lediglich die Kompetenzen von Studiengangsleitungen bzw. der Leitung des FH-Kollegiums geregelt. Die vorliegende Fassung der ASPO regelt zusätzlich die Kompetenzen der jeweiligen Stellvertretungsfunktionen.

2.2 Aufnahmeverfahren

Teile des Aufnahmeverfahrens können im Bedarfsfall mittels Videokonferenz oder vergleichbarer Instrumente durchgeführt werden. Dies kann insbesondere für Bewerber und Bewerberinnen mit Visumpflicht notwendig sein.

Aufnahmegespräche sind in jedem Studiengang, soweit möglich, zumindest mit der dreifachen Anzahl von Bewerbern und Bewerberinnen zu führen, wie Anfängerstudienplätze zur Verfügung stehen.

2.3 Studienbeitrag und Kaution

Regelungen zu Studienbeitrag und Kaution wurden aus der ASPO gestrichen, da diese Themen direkt im jeweiligen Ausbildungsvertrag geregelt werden.

2.4 Beschwerden über Entscheidungen der Studiengangsleitung

Bis zur Entscheidung über eine im Kollegium eingebrachte Beschwerde können Lehrveranstaltungen (und Prüfungen) weiterhin besucht werden. Diese Regelung wurde in Analogie zur entsprechenden Bestimmung des §21 FHStG aufgenommen.

2.5 Prüfungsorganisation

2.5.1 Prüfungstermine

Für Lehrveranstaltungen mit abschließender Klausur als Leistungsbeurteilung werden Klausurtermine jeweils zum Ende und zum Beginn jedes Semesters angeboten. Endet eine Lehrveranstaltung im laufenden Semester, so kann ein zusätzlicher Termin vor Semesterende angeboten werden. Weitere Termine sind nicht vorgesehen. Die Termine werden zumindest 2 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin angekündigt.

2.5.2 Wiederholung von Prüfungen

Fristfestsetzungen für Wiederholungsprüfungen wurden angesichts der neuen Regelung für Prüfungstermine gestrichen.

2.5.3 Zeitraum zur Ablegung von Leistungsbeurteilungen

Das FH-Studium zielt auf einen raschen und möglichst unverzüglichen Studienverlauf ab (siehe unter anderem §3 FHStG). Der Empfehlung der FHK folgend wurden daher Fristen festgelegt, bis zu denen Leistungsbeurteilungen unabhängig vom Vorliegen gegebenenfalls vorhandener Entschuldigungsgründe spätestens absolviert sein müssen.

- Lehrveranstaltungsprüfungen und lehrveranstaltungsabschließende Arbeiten: Spätestens 2 Semester nach dem ersten möglichen Prüfungs- bzw. Abgabetermin
- Kommissionelle Prüfungen: Spätestens 3 Semester nach dem ersten möglichen Prüfungstermin
- Masterarbeiten: Spätestens 4 Semester nach dem ersten möglichen Abgabetermin

Nach erfolglosem Ablauf dieser Fristen scheidet die/der Studierende aus dem Studium aus. Sollte eine Einhaltung der vorgegebenen Termine und Fristen aus schwerwiegenden Gründen nicht möglich sein, kann die/der Studierende bei der Studiengangsleitung unter Geltendmachung der Gründe um Unterbrechung des Studiums ansuchen.

2.6 Bachelorarbeiten

2.6.1 Anspruch auf Gutachten

Der für Masterarbeiten bereits bestehende Anspruch auf ein Gutachten wurde auch für Bachelorarbeiten in die ASPO aufgenommen.

2.6.2 Wiederholung bzw. Überarbeitung

Eine negativ beurteilte Bachelorarbeit kann nach Wahl der/des Studierenden in Absprache mit der Studiengangsleitung und Betreuer bzw. Betreuerin entweder überarbeitet werden oder es kann ein neues Thema zur Bearbeitung beantragt werden. Für den Fall der Überarbeitung ist durch die Studiengangsleitung eine angemessene Frist festzusetzen. Die Beantragung und Ausarbeitung eines neuen Themas erfolgt analog zum ersten Versuch. Eine zweite Wiederholung hat die Form einer kommissionellen Prüfung, d.h. die vorgelegte Arbeit wird durch drei Gutachter bzw. Gutachterinnen beurteilt und von diesen gemeinsam benotet.

2.7 Spezielle Bestimmungen für Sprachlehrveranstaltungen

Um einheitliche Qualitätsstandards im Bereich der Sprachenlehrveranstaltungen sicherstellen zu können, sowie als Voraussetzung für externe Zertifizierungen der Sprachausbildung an der FH Kufstein Tirol, wurde zu diesem Thema bereits im Juni 2013 eine spezifische Prüfungsordnung vom Kollegium beschlossen. Diese Prüfungsordnung musste anlässlich der internen Revision bestehender Bachelorstudiengänge angepasst werden. Diese Anpassung wurde zum Anlass genommen, die speziellen Bestimmungen für Sprachlehrveranstaltungen als Kapitel in die ASPO aufzunehmen.